

nach Formular das Erzeugungs-, beziehungsweise Ursprungsland nachzuweisen. Das Zolldepartement wird ermächtigt, ausnahmsweise auch andere Belege als gleichwertig mit den Ursprungszeugnissen anzuerkennen, sofern aus denselben der Ursprung der Ware ganz zweifellos zu erkennen ist.

Art. 2. Für solche Waren dagegen, deren Zollansätze weder durch Handelsverträge noch durch den Differentialtarif gegenüber Frankreich eine Veränderung erlitten haben, sind besondere Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

Art. 3. Diejenigen Waren der unter Art. 1 genannten Gattung, für welche weder ein gültiges Ursprungszeugnis noch sonstige von der Zollverwaltung als genügend anerkannte Belege beigebracht werden können, unterliegen den Ansätzen des gegenüber Waren französischen Ursprungs zur Anwendung kommenden schweizerischen Höchstarifs.

Art. 4. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Frankreich der Schweiz Gegenrecht hält, werden solche aus meistbegünstigten Staaten herkommende und mit Ursprungszeugnissen versehene Waren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, zu den Ansätzen des Mindesttarifs zugelassen.

Das nämliche gilt bezüglich solcher Waren, welche direkt und unter zollamtlicher Verbleibung aus französischen Zollfreilagern nach der Schweiz eingeführt werden, sofern durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch andere genügende Ausweise nachgewiesen ist, daß die betreffende Ware aus einem Lande herkommt, welches von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wird.

Art. 5. Die Bestimmungen von Art. 4 treten sofort, diejenigen von Art. 1—3 mit 1. März 1893 in Kraft. Inzwischen ist die Zollverwaltung ermächtigt, wie seit 1. Januar, die Vorlage von Ursprungsnachweisen zu verlangen.

Art. 6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1893.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident: gez. Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: gez. Ringier.

Adressbuch der Deutschen Bibliotheken, be-

arbeitet von Dr. Paul Schwenke, Bibliothekar an der Königl. Universitäts-Bibliothek Göttingen. Leipzig, Otto Harrassowitz. 1893. 8°. (Zehntes Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen.) XX, 411 S. 10 M.

Mit besonderer Freude wird das Adressbuch der deutschen Bibliotheken, das wir hiermit anzeigen, von allen den Kreisen begrüßt werden, die in irgend einer Beziehung auf die Benutzung der Bibliotheken angewiesen sind. Die letzte Auflage von Pechholdts »Adressbuch der Bibliotheken Deutschlands mit Einschluß von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz« erschien in den Jahren 1874 und 1875. Die außerordentlichen Fortschritte, die in den verflossenen Jahren gerade auf dem Gebiete des Bibliothekswesens gemacht worden sind, die vielfachen Aenderungen, die in einem so langen Zeitraum sich naturgemäß eingestellt haben, haben schon lange ein neues Hilfsmittel zur Orientierung auf diesem Gebiete nötig gemacht.

Die Anregung zur Bearbeitung dieses neuen Adressbuches ist von dem Herausgeber des Centralblattes für Bibliothekswesen Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Hartwig in Halle ausgegangen; es ist ihm gelungen, in Herrn Dr. Paul Schwenke eine Kraft zu finden, die die gestellte Aufgabe in glänzender Weise gelöst hat.

Während Pechholdt für sein Adressbuch auf die ihm privatim zugehenden Mitteilungen angewiesen war, ist es dank dem regen Interesse, das das preussische Kultusministerium dem gesamten

Bibliothekswesen entgegenbringt, und dank der besonderen Förderung des Unternehmens durch den Decernenten für das Bibliothekswesen, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Althoff, gelungen, durchweg authentisches und amtliches Material für die Ausführung des Planes zu gewinnen.

In dem Adressbuch sind alle diejenigen Büchersammlungen behandelt, die vorzugsweise für die wissenschaftliche Benutzung in Betracht kommen. Nicht aufgenommen sind Bibliotheken zur Unterhaltung und Volksbelehrung, zu praktischen und technischen Zwecken. Neben den öffentlichen Bibliotheken im engeren Sinne sind auch die Bibliotheken von wissenschaftlichen Anstalten und von Behörden verzeichnet, die nicht lediglich dem Handgebrauch der Beamten dienen.

Die Bibliotheken sind alphabetisch nach den Orten, in denen sie sich befinden, aufgezählt. Innerhalb der einzelnen Orte gruppieren sich die Bibliotheken folgendermaßen: 1. Öffentliche Landesbibliotheken und Bibliotheken der regierenden Fürstenhäuser, Provinzial-, Stadt- und andere öffentliche selbständige Bibliotheken, darunter auch die Universitätsbibliotheken, 2. Bibliotheken der höheren Unterrichtsanstalten, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, 3. Bibliotheken anderer Schulen und die sonstiger wissenschaftlicher Anstalten, 4. Bibliotheken der Behörden, 5. kirchliche Bibliotheken, 6. Militärbibliotheken, 7. Vereinsbibliotheken, 8. Privat- und Familienbibliotheken. Den außerordentlich zahlreichen Bibliotheken von Berlin und München sind besondere alphabetische Verzeichnisse vorausgeschickt.

Das auf die einzelnen Bibliotheken bezügliche Material ist in derselben Ordnung bei allen Artikeln in folgender Weise gegliedert und ausgearbeitet worden: Ort, Name und Lokal, Hauptsach, Bestand, Vermehrungsetat, Vorsteher und Zahl der übrigen Beamten, Kataloge, Geschichte und Litteratur.

Besonders dankbar werden die Benutzer des Buches für die in dem Vorwort mitgeteilten zusammenfassenden Bemerkungen über die Benutzungsbestimmungen der einzelnen Gruppen von Bibliotheken sein.

Die in dem Adressbuch verzeichneten Bibliotheken gruppieren sich nach den im statistischen Anhang gegebenen Tabellen folgendermaßen:

In Preußen sind insgesamt 929 Bibliotheken mit 12 105 287 Bänden und 98 281 Handschriften und einem jährlichen Vermehrungsetat von 1 190 306 M., in Bayern 191 Bibliotheken mit 4 440 705 Bänden, 66 334 Handschriften und einem Etat von 288 505 M., im Königreich Sachsen 104 Bibliotheken mit 1 991 911 Bänden, 15 214 Handschriften und 209 683 M. Etat. Im ganzen Deutschen Reich sind insgesamt 1609 Bibliotheken mit 27 091 288 Drucken, 240 416 Handschriften und einem jährlichen Etat von 2 323 101 M. für Vermehrungen.

Neben den ferneren im Anhang beigegebenen statistischen Tabellen, die die Bibliotheken nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnet gruppieren, verdient ganz besonders das am Schluß beigegebene Register das höchste Lob. Es umfaßt die im Adressbuch erwähnten Privatsammlungen nach dem Namen des Besitzers und die an andere Orte verlegten bzw. in Bibliotheken anderer Orte einverleibten öffentlichen Sammlungen. Konnte man im Pechholdt, dem ein derartiges Register durchaus fehlte, erst nach langem Suchen finden, in welcher Bibliothek früher bestandene Bibliotheken aufgegangen waren, so ist mit Hilfe des Registers dieser Uebelstand hier beseitigt.

Das beste Beispiel von der Sorgfalt und Genauigkeit, mit der das Adressbuch bearbeitet ist, dürfte den Lesern des Börsenblattes der Artikel geben, der die Bibliothek des Börsenvereins behandelt, den wir nachstehend wortgetreu abdrucken:

S. 228 u. 229: 933. Bibl. des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, im Buchhändlerhause (Hospitalstr.). Sammelt alles, was sich auf die Gesch. des Buches u. d. Manipulationen mit demselben als materiellem Objekt be-